

Software- Lizenzbestimmungen für concurrent User Lizenzen



der Firma

MAQSIMA GmbH
Am TÜV 1, 66280 Sulzbach

im Folgenden MAQSIMA GmbH genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Bestimmung	3
2. Umfang der Lizenzeinräumung.....	3
3. Beschränkung der Lizenz.....	4
4. Verletzung der Lizenzbestimmung und Kündigung.....	4
5. Änderungen und Aktualisierungen	5
6. Gewährleistung und Haftung	5
7. Salvatorische Klausel	7
8. Änderungsvorbehalt	7
9. Sonstiges	7

1. Gegenstand der Bestimmung

- 1.1. Die Software mit der Bezeichnung MAQSIMA LAB+, bestehend aus
 - Lizenzen
 - Datenträgern
 - Handbuchist urheberrechtlich geschützt. Genaue Auflistung siehe Lizenzrechnungen.
- 1.2. Mit der Installation der Software stimmt der Lizenznehmer dieser Lizenzbestimmung zu. Es bedarf keiner weiteren Unterschrift.
- 1.3. Soweit die MAQSIMA GmbH nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe an und die Nutzung durch Dritte erlauben.
- 1.4. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material.

2. Umfang der Lizenzeinräumung

- 2.1. Beim Erwerb von concurrent User-Lizenzen darf die Client-Software auf beliebig vielen Computern installiert werden. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Es dürfen mehrere Instanzen der Datenbank und des App Servers zu Test- oder Schulungszwecken installiert und genutzt werden. Datenbank und App Server dürfen nur auf einer Instanz und einer Installation produktiv genutzt werden.
- 2.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien, anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.
- 2.3. Der Umfang der Lizenzeinräumung bezieht sich auch auf Programmiererweiterungen, die während des Nutzungszeitraumes vorgenommen werden.

3. Beschränkung der Lizenz

- 3.1. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- 3.2. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung der MAQSIMA GmbH und unter den Bedingungen dieser Lizenzbestimmung auf Dritte übertragen werden.
- 3.3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MAQSIMA GmbH die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.
- 3.4. Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Lizenzierung wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 3.5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
- 3.6. Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
- 3.7. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

4. Verletzung der Lizenzbestimmung und Kündigung

- 4.1. Die MAQSIMA GmbH ist berechtigt, die Lizenzbestimmung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieser Bestimmung verstößt.
- 4.2. Die MAQSIMA GmbH wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieser Bestimmung durch den Lizenznehmer eintreten.

5. Änderungen und Aktualisierungen

- 5.1. Die MAQSIMA GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen.
- 5.2. Die MAQSIMA GmbH kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.
- 5.3. Die MAQSIMA GmbH ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Die MAQSIMA GmbH gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht.
- 6.2. Die MAQSIMA GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 6.3. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- 6.4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der MAQSIMA GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt der MAQSIMA GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die MAQSIMA GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Die MAQSIMA GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für die MAQSIMA GmbH durchführbar ist.

- 6.5. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen der MAQSIMA GmbH für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer die Lizenzen zurückgeben oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 6.6. Hat der Lizenznehmer die MAQSIMA GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die MAQSIMA GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme der MAQSIMA GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der MAQSIMA GmbH entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 6.7. Die Lieferung von Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
- 6.8. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in deutscher Sprache ist zulässig, wenn die Lizenz noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist.
- 6.9. Über diese Gewährleistung hinaus haftet die MAQSIMA GmbH für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die MAQSIMA GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- 6.10. Im Fall einer Inanspruchnahme der MAQSIMA GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu

berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sollen sie durch Bestimmungen ersetzt werden, die den verfolgten Zweck gleichwohl möglichst erreichen lassen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

8. Änderungsvorbehalt

Die MAQSIMA GmbH wird die Lizenzbestimmungen in regelmäßigen Abständen und nach Änderung von Rechtsprechung oder Gesetzgebung aktualisieren bzw. anpassen. Auf diese Änderungen werden wir unsere Kunden rechtzeitig hinweisen. Sollte innerhalb von vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Hinweises kein Einwand des Kunden bei uns eingehen, werden die Änderungen auch ohne Erklärung hierzu wirksam.

9. Sonstiges

- 9.1. Für alle über uns bezogenen Fremdlizenzen (Oracle, SQL, BO) gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Lizenzanbieter.
- 9.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Lizenz ist, soweit gesetzlich zulässig, Saarbrücken.
- 9.3. Sollten Teile der Lizenzbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieser Lizenzbestimmung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.